

22/SN-213/ME
on 3

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360

Tel. (0316) 31571/ 587

GZ.: I Schu 9/6 - 1986

Graz, am 20.2.1986

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.: **Entwurf einer 9. SchOG-Novelle;
Stellungnahme**

<p>18. FEB. 1986</p> <p>Verteilt 25. FEB. 1986</p>	<p>85</p> <p>85</p>
--	---------------------

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst u. Sport

1014 W I E N

H. Bauer

Zu dem mit do. Erlaß vom 5.12.1985, GZ.: 12.690/78-III/2/85, anher übermittelten Entwurf einer 9. SchOG-Novelle, hat das Kollegium des Landesschulrates mit Beschluß vom 19.2.1986 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Zu Ziffer 1:

Trotz der hiedurch entstehenden Mehrkosten wäre es jedenfalls pädagogisch wünschenswert, eine Erteilung des Unterrichtes in Schülergruppen auch in Leibesübungen weiterhin zu ermöglichen und Gruppenteilungen zusätzlich auch für die Gegenstände Verkaufskunde bzw. -technik und Werbetechnik vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, § 51 Abs.2 entsprechend zu erweitern.

Zu Ziffer 2:

Ähnlich wie es in § 68 für die berufsbildenden höheren Schulen festgelegt wird, sollte auch in § 55 Abs.1 bei den berufsbildenden mittleren Schulen ausdrücklich normiert werden, daß bei den Sonderformen für Berufstätige eine Aufnahmeprüfung nicht abzulegen ist.

Zu Ziffer 11:

In § 80 sollte zusätzlich vorgesehen werden, daß an den Akademien für Sozialarbeit entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen

b.w.

Forschung im Bereich der Sozialarbeit betrieben werden kann und weiters, daß an den Akademien für Sozialarbeit Studienbibliotheken einzurichten sind. Dieser Vorschlag ergibt sich in Analogie zu den Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien.

In § 81 Abs.2 (Lehrplan des Vorbereitungslehrganges) sollte das Fach "Berufskundlicher Einführungsunterricht" zusätzlich vorgesehen werden, da der bisherige Gegenstand "Lebenskunde" entfällt.

Zu Ziffer 12:

Für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang sollte festgelegt werden, daß in allen Fällen die Aufnahmsbewerber das 18. Lebensjahr vollendet haben; weiters sollte anstelle der Worte "eine mindestens acht-monatige Praxis im Sozialbereich" die Wendung "eine mindestens acht-monatige berufliche oder soziale Praxis" gesetzt werden. Dieser Vorschlag kann damit begründet werden, daß erfahrungsgemäß auch Berufsumsteiger die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang anstreben, aufgrund ihrer Berufstätigkeit jedoch nicht in der Lage sind, zusätzlich ein so hohes Maß an sozialer Praxis zu erwerben.

Zusätzlich wird beantragt, im Rahmen der 9. SchOG-Novelle - noch vor einer allfälligen weitergehenden Reform der AHS-Oberstufenform - in § 36 Ziffer 3, § 39 Abs.1 Ziffer 2 lit.c und § 45 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes die Bezeichnung "Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen" durch die Bezeichnung "Wirtschaftskundliches Realgymnasium" bzw. "Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium" zu ersetzen. Dies kann damit begründet werden, daß diese Form der AHS bereits tatsächlich von einer erheblichen Zahl von Knaben besucht wird. Eine Änderung der Bezeichnung dieser Schulform würde somit nur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Da mit dieser Namensänderung eine Änderung der Lehrpläne nicht verbunden wäre, könnte sie für alle bestehenden Schulstufen festgelegt werden (nicht aufsteigend).

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

Dem

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring. 3
1010 W I E N

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

